



Reglement des Wettbewerbs CinéCivic Kanton Zürich

2025/2026: Schulen

Artikel 1 – Organisation und Ziele

1. Die Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich führt im Kanton Zürich im 2025/2026 den Wettbewerb «CinéCivic» durch, der in ähnlichem Format bereits in den Kantonen Genf, Waadt, Bern und Wallis, organisiert wurde.
2. Der Wettbewerb steht Schulen und anderen (öffentliche oder private) Ausbildungseinrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich offen.
3. Die teilnehmenden Klassen bzw. Kurse müssen einen oder mehrere Filme oder eines oder mehrere Plakate einreichen oder eine kollektive Aktion präsentieren, die Schülerinnen, Schüler und Jugendliche im Allgemeinen dazu anregen, am demokratischen Leben teilzunehmen.

Artikel 2 – Teilnahme

1. Folgende Teilnahmebedingungen gelten für Schulen und andere (öffentliche oder private) Ausbildungseinrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich:
 - a. Der Wettbewerb steht allen Stufen ab der 4. Klasse der Volksschule bis zum Ende der Sek II offen.
 - b. Die Teilnahme erfolgt kollektiv. Es sind ausschliesslich Klassen zum Wettbewerb zugelassen (da sich «Klassen» in vielen Einrichtungen variabel zusammensetzen können, gelten auch die Teilnehmenden eines bestimmten Kurses als Klasse, so lange die Anmeldung kollektiv durch die den Kurs leitende Person erfolgt).
 - c. Die teilnehmenden Klassen können je einen bis höchstens drei Filme gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements realisieren.
 - d. Die teilnehmenden Klassen können je eines bis höchstens drei Plakate gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements realisieren.
 - e. Die teilnehmenden Klassen müssen eine kollektive Aktion, die während des Schuljahres 2025/2026 umgesetzt worden ist, gemäss Artikel 4 Absatz 3 dieses Reglements präsentieren.
2. Der Wettbewerb CinéCivic prämiert Klassen, die Aktionen rund um die demokratische Beteiligung umgesetzt haben (z. B. Thementag, Erstellung eines Wandgemäldes in der Schule, Organisation eines Events, Schaffung eines Beteiligungsgremiums in der Schule, Sensibilisierungsunterlagen, Spiele, Theaterstück, Flashmob usw.).

Artikel 3 – Anmeldung

1. Die Anmeldung einer Klasse zum Wettbewerb erfolgt durch die Lehrperson, in ihrem Namen (Ansprechperson für die Gruppe) unter Angabe des Namens der Ausbildungseinrichtung über die Website www.zh.ch/cinecivic
2. Die Filme, Plakate und Zusammenfassungen von kollektiven Aktionen müssen zwingend elektronisch über die Website www.zh.ch/cinecivic eingereicht werden.
3. Wenn Minderjährige abgebildet werden, müssen bei Einreichung eines Dossiers durch die verantwortliche Lehrperson die Eltern für die Teilnahme ihres Kindes diesem Reglement in seiner Gesamtheit schriftlich zustimmen. Das auf der Website zum Download zur Verfügung stehende Einwilligungsformular muss mit dem Dossier elektronisch eingereicht werden.



4. Die Filme, Plakate und Zusammenfassungen von kollektiven Aktionen müssen mit den vollständigen Angaben der für die Klasse verantwortlichen Lehrperson versehen sein.
5. Die Lehrpersonen können ihren Film, ihr Plakat und/oder ihre Zusammenfassung einer kollektiven Aktion bis **am 31. März 2026 um 23 Uhr** elektronisch auf www.zh.ch/cinecivic einreichen. Später eingereichte Beiträge werden zurückgewiesen.

Artikel 4 – Format

1. Filmformat:
 - a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) 1920x1080, Querformat, eingereicht werden. Es wird kein anderes Format akzeptiert.
 - b. Die Länge des Films muss ohne Vorspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
 - c. Ein Nachspann am Ende des Films muss folgende Elemente enthalten:
 - i. den Titel des Films
 - ii. die Vor- und Nachnamen der Regisseurinnen und Regisseure sowie der Teilnehmenden
 - iii. Titel, Komponistin oder Komponist und Herkunft der Filmmusik
 - iv. der Nachspann darf 10 Sekunden nicht überschreiten
2. Plakatformat:
 - a. Das Plakat muss im PDF-Format eingereicht werden.
3. Format der kollektiven Aktion
 - a. Die kollektive Aktion muss in einem Dokument im PDF-Format beschrieben werden. Dieses Dokument beinhaltet:
 - i. eine Beschreibung der umgesetzten kollektiven Aktion
 - ii. die mit der kollektiven Aktion verfolgten Ziele
 - iii. die mit der kollektiven Aktion erzielten Ergebnisse; Erfahrungsberichte der Organisatorinnen und Organisatoren oder von mit der Aktion angesprochenen Personen (Zielpublikum) dürfen integriert werden
 - iv. Fotos (oder ein Film), welche die umgesetzte Aktion zeigen; diese Elemente dienen ausschliesslich der Jury für die Bewertung und werden nirgends veröffentlicht
 - v. ein Foto der Aktion, das veröffentlicht werden darf; dieses muss daher die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen oder darf ansonsten keine erkennbaren Personen zeigen
 - vi. die vollständigen Angaben der Autorinnen und Autoren: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Ausbildungseinrichtung

Artikel 5 – Recht auf die eigene Abbildung

1. Von den Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder jeglichen Personen, die im Film, auf dem Plakat oder auf Fotos bildlich dargestellt sind, muss vorgängig die Zustimmung eingeholt werden. Die abgebildeten Personen müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film, auf dem Plakat oder einem Foto der Aktion erscheinen. Die Lehrperson informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung ihres Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Die Lehrperson vergewissert sich, dass die im Film, auf dem Plakat oder dem Foto vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt sie das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen ein.



Artikel 6 – Inhalte und Vorbehalte

1. Alle Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, bei der Erstellung ihrer Projektergebnisse die geltende Rechtsordnung einzuhalten und jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt zu unterlassen (Rassismus, Sexismus, Pöbelei, Mobbing usw.).
2. Die Filme, Plakate und Aktionen dürfen sich weder bildlich noch anderweitig auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende Politikerin oder einen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, ob im Amt oder zurückgetreten, auf eine Wahl oder einen bestimmten Abstimmungsgegenstand beziehen.
3. Die Filme, Plakate und Aktionen dürfen – selbst mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers – im Rahmen einer echten Wahl insbesondere weder für Wahlkampagnen noch für Parteipropaganda noch für Kandidierende oder Personen, die eine Stellungnahme abgeben, verwendet werden.
4. Urheberrechte von Dritten dürfen nicht verletzt werden. Geistiger Diebstahl (Plagiat) ist verboten.
5. Die Koordinationsstelle Teilhabe kann Videos, Plakate oder Aktionen, die gegen Ziffer 1–4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb ausschliessen.
6. Der Kanton Zürich haftet nicht für eingereichte Videos oder Plakate, die gegen die Rechte Dritter verstossen.
7. Plakate und Filme, die in der Vergangenheit oder in einem anderen Kanton, bereits beim Wettbewerb CinéCivic oder einem ähnlichen Format eingereicht wurden, dürfen nicht erneut eingereicht werden und werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Artikel 7 – Geistiges Eigentum und Datenschutz

1. Der eingereichte Film darf die Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen und insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat darf Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen. Die Nutzung immaterialgütterrechtlich geschützter Inhalte bedarf der Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des entsprechenden Immaterialgüterrechtes.
3. Die am Wettbewerb teilnehmenden Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler räumen CinéCivic ein Nutzungsrecht an ihren Projektergebnissen ein. Die Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich hat insbesondere das Recht, die Videos und Plakate für sämtliche kantonalen Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen. Die Personendaten der Teilnehmenden werden, gemäss der im Kanton Zürich geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des Wettbewerbs CinéCivic bearbeitet.
4. Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler erklären sich mit der Anmeldung zum Wettbewerb einverstanden, dass ihre Namen auf Internetseiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sowie auf den entsprechenden Werbeunterlagen aufgeführt werden.
5. Die Organisatoren des Wettbewerbs verpflichten sich im Übrigen – unter Vorbehalt von Absatz 4 – die persönlichen Daten der Teilnehmenden nicht an Dritte weiterzugeben.

Artikel 8 – Vorauswahl

1. Für die Kategorien Filme, Plakate und Aktionen:
 - a. Sollten bis am 31. März 2026 in einer oder mehreren Kategorien insgesamt mehr als 100 Vorschläge eingereicht werden oder reicht eine Klasse mehr als drei Filme, Plakate oder Aktionen ein, trifft die Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich eine Vorauswahl.
 - b. Sie nimmt die Vorauswahl in Form einer freien Bewertung für die festgelegten Alterskategorien vor.



Artikel 9 – Jurys

1. Es gibt eine Jury, welche den Preis für den «Film politische Partizipation Zürich», den Preis für das «Plakat politische Partizipation» und den Preis für die «Aktion politische Partizipation» vergibt.
 - a. Zusammensetzung: Nach Möglichkeit gehören der Jury an:
 - i. eine Lehrperson
 - ii. eine Vertretung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
 - iii. eine Vertretung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
 - iv. eine Journalistin oder ein Journalist
 - v. eine Grafikerin/Videoproduzentin oder ein Grafiker/Videoproduzent
 - vi. eine Vertretung aus der Kulturbranche
 - vii. eine Vertretung einer Vereinigung, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzt.
2. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmenden treten Jurymitglieder, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit irgendeinem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand und nehmen an der Beratung des entsprechenden Projekts nicht teil und stimmen nicht mit.

Artikel 10 – Auswahl und Preise

1. Die nominierten Klassen werden über ihre Lehrperson persönlich benachrichtigt.
2. Vor dem Ende des Schuljahres 2025/2026 wird eine Preisverleihung für Preise organisiert.
3. Die Jury behält sich das Recht vor, keine Preise zu verleihen oder diese einzuschränken, wenn die Qualität der eingereichten Unterlagen als ungenügend beurteilt wird.
4. Die Preise sind wie folgt dotiert:
 - a. «Film politische Partizipation Zürich»: 1'500 Franken
 - b. «Plakat politische Partizipation Zürich»: 1'000 Franken
 - c. «Aktion politische Partizipation Zürich»: 1'000 Franken
5. Die Preise gemäss Abs. 4 Ziff. a–c werden in Form von Gutscheinen unter den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufgeteilt.

Artikel 11 – Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 1. September 2025 in Kraft und gilt für die Durchführung des Wettbewerbs CinéCivic in den Jahren 2025/2026.
3. Die Koordinationsstelle Teilhabe behält sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten mit einer kurzen Begründung vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Sie kann bei ungenügender Beteiligung bestimmte Preise ohne Vorankündigung aussetzen oder die Durchführung des Wettbewerbs vorzeitig abbrechen. Es besteht für die teilnehmenden Personen kein Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 12 – Ausschluss

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.